

## **Honorarregelung für Mitglieder der AG Supervision in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

### **1. Geltungsbereich dieser Regelung**

Diese Honorarregelung gilt für nebenberuflich und freiberuflich tätige Mitglieder der AG Supervision, die innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart – in der Regel über das Referat Leitung und Beratung im Institut für Fort- und Weiterbildung - Aufträge erhalten.

Sie gilt nicht für Mitarbeiter/-innen der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die im Rahmen ihrer Arbeitsverhältnisse einer Supervisionstätigkeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nachgehen.

### **2. Beratungseinheit**

Eine Beratungseinheit umfasst eine Zeitstunde (60 Minuten).

Für eine Einzelsupervision können bis zu 2 Beratungseinheiten (120 Minuten) abgerechnet werden.

Für eine Gruppen- und Teamsupervision können max. 3 Beratungseinheiten (180 Minuten) abgerechnet werden.

### **3. Vergütung der Beratungstätigkeit für nebenberufliche Supervisoren/-innen**

Supervisor/-innen, die eine Arbeitsverhältnis bei einem anderen Rechtsträger als der Diözese Rottenburg-Stuttgart haben, erhalten für die Supervision einen nebenberuflichen Honorarsatz von 60,00 € die Stunde. Der Tagessatz bzw. der Wochenendsatz berechnet sich aus Beratungseinheit mal Stundensatz.

### **4. Vergütung der Beratungstätigkeit für freiberufliche Supervisoren/innen**

Freiberuflich tätige Supervisor/-innen erhalten eine Honorar von 120,00 €<sup>1</sup> pro Stunde. Der Tagessatz bzw. der Wochenendsatz berechnet sich aus Beratungseinheit mal Stundensatz.

Das Honorar schließt eine etwaige Umsatzsteuer des Honorarempfängers ein, dafür haben sie Anspruch auf eine Bestätigung zur Befreiung der Umsatzsteuer. Diese kann im Referat Leitung und Beratung angefordert werden. Die Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt liegt beim Honorarempfänger.

---

<sup>1</sup> Das Honorar für anderweitig tätige Supervisoren/- innen beträgt 100,00€.

## **5. Erstattung von Fahrtkosten**

Fahrtkosten zu Einzel-, Gruppen –und Teamsupervisionen werden nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Dies gilt auch für die Fahrten zu verbindlichen Konferenzen oder anderen Veranstaltungen, die auf Veranlassung des Auftragsgebers wahrzunehmen sind.

Einzelsupervisionen finden jedoch in der Regel am Wohnort der Supervisor/-innen statt.

## **6. Verbindliche Teilnahme an Veranstaltungen**

Die verbindliche Teilnahme an Konferenzen der AG Supervision ist mit dem Honorar abgegolten. Auf Veranlassung des Auftraggebers stattfindende Veranstaltungen (z.B. Besprechungen) werden - nach den Maßgaben in 3 und 4 vergütet.

## **7. Abrechnung**

Die Abrechnung erfolgt mit dem Institut für Fort- und Weiterbildung , Referat Leitung und Beratung, in Rottenburg.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

### **Hinweis:**

Diese Honorarregelung ist eine Fortschreibung der Honorarvereinbarung vom 23.09.1991 (Zustimmung des Diözesanverwaltungsrates), geändert zum 01.01.2002 im Zuge der Euroumstellung, letztmals geändert zum 01.05.2013.

Sie ist abgestimmt mit der Honorarordnung für die Organisationsberatung, die KGR-Moderatoren, die Gemeindeerneuerung, die Qualifizierung Liturgischer Dienste. Sie wird von der Hauptabteilung V in Absprache mit dem Institut für Fort- und Weiterbildung und der "AG Supervision" genehmigt.